

SG_GERICHTE ST.2016.7/8 vom 2. Juli 2019

SG Gerichte, 2019-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_ST.2016.7_8

FR: SG_GERICHTE ST.2016.7/8 du 2 juillet 2019

IT: SG_GERICHTE ST.2016.7/8 del 2 luglio 2019

Regeste

Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO (SR 312.0). Berufung; Nichteintreten bzw. Rückzugsfiktion bei dauernder Unerreichbarkeit des Beschuldigten für Verteidiger und Gericht. Auslegung von Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO (E. II.2). Ist der Verurteilte während des gesamten Berufungsverfahrens weder für das Gericht noch für die Verteidigung erreichbar und sind weder die ihm avisierten Postsendungen zustellbar noch folgt er mehreren öffentlichen Vorladungen, ist bei einer im Ausland wohnhaften Partei von einem Desinteresse am Berufungsverfahren und einem konkludenten Rückzug der Berufung auszugehen (E. II.3) (Kantonsgericht, Strafkammer, 2. Juli 2019, ST.2016.7/8).

Volltext

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 02.07.2019 ST.2016.7/8
Saint-Gall Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 02.07.2019 ST.2016.7/8 San
Gallo Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 02.07.2019 ST.2016.7/8

Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO (SR 312.0). Berufung; Nichteintreten bzw. Rückzugsfiktion bei dauernder Unerreichbarkeit des Beschuldigten für Verteidiger und Gericht. Auslegung von Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO (E. II.2). Ist der Verurteilte während des gesamten Berufungsverfahrens weder für das Gericht noch für die Verteidigung erreichbar und sind weder die ihm avisierten Postsendungen zustellbar noch folgt er mehreren öffentlichen Vorladungen, ist bei einer im Ausland wohnhaften Partei von einem Desinteresse am Berufungsverfahren und einem konkludenten Rückzug der Berufung auszugehen (E. II.3) (Kantonsgericht, Strafkammer, 2. Juli 2019, ST.2016.7/8).

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer Saint-Gall Kantonsgericht
Strafkammer und Anklagekammer San Gallo Kantonsgericht Strafkammer und
Anklagekammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.